

**Tätigkeitsbericht**  
**der**  
**Abschlussprüferaufsichtskommission**  
**für das Jahr**  
**2010**



# I. Überblick

Seit dem Jahr 2005 führt die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) unabhängig vom Berufsstand und frei von Weisungen die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer.

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit bilden die Bereiche Berufsaufsicht, einschließlich des Verfahrens anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen), und Qualitätskontrolle.

Die APAK hat die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der WPK behandelten Aufsichtsvorgänge. Die Mitglieder der APAK waren über die Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK sowie durch eine umfassende und laufende Information jederzeit aktiv in die Bearbeitung der Vorgänge eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der WPK war dabei stets konstruktiv und transparent. Die APAK hatte regelmäßig keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Die WPK erfüllt ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Die möglichen Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf die Tätigkeit der Abschlussprüfer bildeten auch im Jahr 2010 einen besonderen Schwerpunkt in der Aufsichtstätigkeit der APAK. Sie hat sich dazu u. a. mit dem Umgang mit außerbilanziellen Risiken im Rahmen der Abschlussprüfung und der Aufdeckung etwaiger missbräuchlicher Auslagerungen von Risiken aus der Bilanz befasst. Der Umgang mit Bewertungsspielräumen durch den Abschlussprüfer und die Bedeutung der berufsüblichen kritischen Grundhaltung in diesem Zusammenhang (Professional Scepticism) waren dabei ein wichtiger Aspekt.

In ihren Tätigkeitsberichten hatte die APAK wiederholt eine Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle empfohlen. Die APAK hat auch im Jahr 2010 noch einmal nachdrücklich auf weiteren Reformbedarf hingewiesen. Die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB) ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Aufsicht in diesem Bereich, insbesondere ihre nach dem europäischen Recht gebotene Unabhängigkeit vom Berufsstand, steht im Fokus der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission. Weitergehende gesetzliche Schritte zur Reform des deutschen Aufsichtssystems sollten in Abhängigkeit von der europäischen Entwicklung entschieden werden.

## II. Berichterstattung

### 1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung

Die APAK führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK, soweit diese hoheitlich gegenüber Berufsangehörigen tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich gemäß § 66a Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung sowie deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

Die APAK ist gegenüber der WPK zur Letztentscheidung befugt; sie kann Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. Dies wird durch umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte abgesichert. Die WPK ist verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten. In Berufsaufsichtsfällen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist die APAK die primäre Ansprechstelle für die im Ausland zuständigen Stellen.

Innerhalb der APAK sind die Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ eingerichtet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die APAK ein eigenes Sekretariat, dessen Mitarbeiter ausschließlich ihrem Direktionsrecht unterliegen. Daneben greift die APAK auf die Geschäftsstelle der WPK mit ihren etwa 150 Mitarbeitern zurück.

Die Finanzierung der APAK erfolgt über die Pflichtbeiträge der Mitglieder der WPK. Das Budget der APAK bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Dieses Verfahren sichert eine unabhängige Finanzierung.

## 2. Mitglieder

Die APAK hat folgende Mitglieder, die vom BMWi ernannt wurden.

- **Dr. h.c. Volker Röhrich** (Vorsitzender)  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- **Prof. Dr. Kai-Uwe Marten** (Stellvertretender Vorsitzender)  
Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm
- **Dr. Elke König**  
Mitglied des International Accounting Standards Board, London
- **Dr. Renate Krümmer**  
Unternehmerin
- **Dr. Siegfried Luther**  
Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungs GmbH, ehemaliger Finanzvorstand der Bertelsmann AG
- **Dr. h.c. Edgar Meister**  
Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank a.D.
- **Dr. h.c. Wolfgang Spindler**  
Präsident der Bundesfinanzhofs
- **Prof. Dr. Christine Windbichler**  
Inhaberin des Lehrstuhls für Handels - und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität Berlin
- **Dr. Claus-Peter Wulff**  
Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin a.D.

### **3. Aktivitäten im Berichtszeitraum**

#### **3.1 Allgemeines**

Die APAK kam im Berichtszeitraum zu insgesamt zehn Sitzungen zusammen. Die Arbeit der Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ erfolgte bei Bedarf zusätzlich durch telefonische und schriftliche Abstimmungen unter den Ausschussmitgliedern.

Die APAK hat von Gesetzes wegen Zugang zu allen für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Informationen. Nach den dazu entwickelten Regelungen wird die APAK durch Übersendung der Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Protokolle über alle Sitzungen der entscheidungsbefugten Gremien der WPK unterrichtet. Dies betrifft den Vorstand und seine Abteilungen, die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) mit ihren Abteilungen sowie den Beirat und die Wirtschaftsprüferversammlung. Daneben hat die APAK auch die Möglichkeit, an Sitzungen nicht entscheidungsbefugter Gremien der WPK teilzunehmen. Dies betrifft u. a. den Ausschuss „Berufsrecht“ und den Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“. Weitergehende Informationen werden bei Bedarf abgerufen.

Die Mitglieder der APAK haben regelmäßig die Möglichkeit genutzt, an Sitzungen von Gremien der WPK teilzunehmen, um sich auf diese Weise ein unmittelbares Bild von der Entscheidungspraxis der ehrenamtlichen Gremien sowie über die Tätigkeit der WPK zu verschaffen.

#### **3.2 Arbeitsprogramm 2010**

Am 9. November 2009 beschloss die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2010.<sup>1</sup> Ein Schwerpunkt lag danach weiterhin in der aktiven Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise auf das prüferische Vorgehen der Abschlussprüfer sollten dabei von besonderer Bedeutung sein. Das Jahr 2010 sollte aus Sicht der APAK auch unter dem Zeichen der Fortentwicklung der Berufsaufsicht stehen. Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 hatte sie eine tiefgreifende Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle empfohlen. Ziel sollte es sein, die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse noch stärker als bisher unabhängig vom Berufsstand zu organisieren (dazu ausführlich Abschnitt II. 4.).

---

<sup>1</sup> <http://www.apak-aoc.de>

### **3.3 Bereiche der Aufsicht**

#### **3.3.1 Berufsaufsicht**

##### **3.3.2.1 Anlassbedingte Verfahren**

Innerhalb der WPK ist für Berufsaufsichtsverfahren die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA) eingerichtet. Der VOBA obliegt es, bei jedem Verdacht einer Berufspflichtverletzung von Berufsangehörigen zu ermitteln, Rügeverfahren einzuleiten oder in schwerwiegenden Fällen Vorgänge an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Berlin abzugeben. Der Vorstand der WPK wird regelmäßig über die Entscheidungen der VOBA unterrichtet. Er ist für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Einspruchsverfahren gegen Rügebescheide zuständig.

Die Mitglieder der APAK haben sich auch durch die Teilnahme an den Sitzungen von VOBA und Vorstand regelmäßig ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung durch die Gremien verschafft.

Der APAK wurden alle aufsichtsrelevanten Vorgänge vor Bekanntgabe der Entscheidungen vorgelegt. Im Jahr 2010 waren darunter 102 Vorgänge, die zur Erteilung einer Rüge führten, 61 davon in Verbindung mit Geldbußen bis zu 14.000 €. Zudem wurden 366 Entscheidungen zur Einstellung vorgelegt, davon 128 verbunden mit einer Belehrung.<sup>2</sup>

In einem Fall hat die APAK den Beschluss der VOBA zur Einstellung eines Berufsaufsichtsverfahrens unter strenger Belehrung des Berufsangehörigen zur Zweitprüfung gemäß § 66 Absatz 4 Satz 1 WPO zurückverwiesen und sich für die Erteilung einer Rüge ausgesprochen. Dem Fall lag ein schwerer Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nach § 62 WPO zugrunde. Angesichts des Verhaltens des Berufsangehörigen musste davon ausgegangen werden, dass er gegebenenfalls auch zukünftig die gebotene Mitwirkung im Rahmen von Aufsichts- und Beschwerdesachen verweigert und so eine ordnungsgemäße Durchführung der Berufsaufsicht erschwert oder verzögert. Aus Sicht der APAK war daher eine Rüge geboten.

Darüber hinaus hatte die APAK keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

---

<sup>2</sup> Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht „Berufsaufsicht 2010“ der WPK verwiesen; <http://www.wpk.de>

Im Rahmen der Berufsaufsicht werden auch Vorgänge aus der Aufsicht über die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen behandelt. Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR), die Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen der Abschlussprüfer enthielten (§ 342b Absatz 8 Satz 2 HGB), wurde durch entsprechende Ermittlungen nachgegangen.

### **3.3.2.2 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen)**

Inspektionen werden bei allen Abschlussprüfern durchgeführt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der Berufspflichten. Dies betrifft sowohl die Pflicht zur Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen internen Qualitätssicherungssystems als auch die Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen.

Wesentliches Ziel dieser Untersuchungen als Instrument der präventiven Berufsaufsicht ist es, die Qualität der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu verbessern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit der Abschlussprüfung zu stärken.

In der Zeit seit Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes im September 2007 bis Ende 2010 wurden 125 Inspektionen angeordnet (davon 45 in 2010); 117 dieser Verfahren wurden abgeschlossen (davon 44 in 2010). Zum 31. Dezember 2010 waren neben dem Leiter und seinem Stellvertreter zwölf Inspektoren mit der Qualifikation als Wirtschaftsprüfer beschäftigt. Sämtliche Untersuchungen wurden von der APAK eng begleitet; im Rahmen der Inspektionen selbst haben Mitglieder der APAK im Wesentlichen an Vor- und Schlussbesprechungen teilgenommen. Zudem hat die APAK sich durch stichprobenweise Einsicht in die Arbeitsunterlagen von einer sachgerechten Durchführung und Dokumentation der Inspektionen überzeugt.

Einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt der APAK stellte die Bestimmung von Untersuchungsschwerpunkten im Kontext der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise dar (vgl. Abschnitt II. 3.5.1.). So hat die APAK erneut darauf hingewirkt, dass ein Untersuchungsschwerpunkt auf die Abschlussprüfungen der Unternehmen des Finanzsektors gelegt wurde.

Zu den Ergebnissen der im Jahr 2010 abgeschlossenen Inspektionen ist anzumerken, dass in insgesamt sechs Fällen Berufsaufsichtsverfahren gegen Berufsangehörige eingeleitet wurden. Weitere Einzelheiten zu Erkenntnissen, Ergebnissen und Schlussfolgerungen der

APAK aus den Inspektionen können dem ersten Bericht der APAK über die Sonderuntersuchungen für den Zeitraum 2007 bis 2010 entnommen werden.<sup>3</sup>

Aufgrund der EU-Empfehlung 2008/362/EG werden die Untersuchungsberichte zunächst der APAK zur Durchsicht und Erstbeurteilung übersandt. Anschließend werden die Berichte der VOBA der WPK übermittelt, die unter Letztentscheidungsvorbehalt der APAK über den Abschluss der Inspektion berät und bei Bedarf Hinweise an die Praxis gibt oder ein Berufsaufsichtsverfahrens gegen einzelne Wirtschaftsprüfer einleitet. Dieses Vorgehen trägt der Letztverantwortung und Letztentscheidungsbefugnis der APAK Rechnung.

Gegen die Anordnung einer Inspektion hat eine Praxis Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Eine weitere Praxis hat auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer abgeschlossenen Inspektion geklagt, um damit einer aufgrund der Ergebnisse der Inspektion eingeleiteten Maßnahme der KfQK im parallel laufenden Qualitätskontrollverfahren die Grundlage zu entziehen. Das VG Berlin hat die Klagen mit Urteilen vom 17. September 2010 abgewiesen. In beiden Fällen wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung zugelassen. Die APAK begrüßt, dass die erstinstanzlichen Urteile die Rechtmäßigkeit des Inspektionsverfahrens bestätigt haben.

### **3.3.2 Qualitätskontrolle**

Innerhalb der WPK wird die Qualitätskontrolle durch die KfQK wahrgenommen. Dieser obliegt es nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach Eingang der von den Prüfern für Qualitätskontrolle (praktizierende Wirtschaftsprüfer) gefertigten Berichte Teilnahmebescheinigungen auszustellen, die Berichte auszuwerten sowie bei Feststellung von Mängeln in deren Qualitätssicherungssystem Auflagen zu erteilen, Sonderprüfungen anzuordnen oder Teilnahmebescheinigungen zu widerrufen.

Die Mitglieder der APAK haben sich regelmäßig durch die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und deren Abteilungen ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung verschafft. Daneben hat sich die APAK in ihren Sitzungen wiederholt von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle über deren Arbeit und das Verfahren der Qualitätskontrolle berichten lassen.

---

<sup>3</sup> Bericht der APAK über die Ergebnisse der Anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO für die Jahre 2007 bis 2010; <http://www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp>

Entscheidungen der WPK über die Nichterteilung oder den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen werden der APAK vor der Bekanntgabe an die Berufsbeteiligten vorgelegt. Es ging ein Qualitätskontrollbericht mit versagtem Prüfungsurteil ein. In einem Fall erfolgte ein Widerruf der Teilnahmebescheinigung. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen. Ebenfalls zurückgewiesen wurden zwei Widersprüche gegen Widerrufe von Teilnahmebescheinigungen, die im Jahr 2009 ausgesprochen wurden. Ein im Jahr 2009 ausgesprochener Widerruf hat sich aufgrund der Durchführung einer neuen Qualitätskontrolle erledigt. In neun Verfahren wurden Auflagen erteilt und in drei Verfahren Sonderprüfungen angeordnet. In fünf Verfahren wurden zugleich Auflagen und Sonderprüfungen beschlossen. In drei Fällen wurde darüber hinaus angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird.<sup>4</sup>

Auch im Jahr 2010 beteiligten sich die Mitglieder der APAK insbesondere bei Praxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, durch Teilnahme an Schlussbesprechungen zwischen der zu prüfenden Praxis und dem Prüfer für Qualitätskontrolle unmittelbar an den Qualitätskontrollen.

Insgesamt hatte die APAK keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

### **3.3.3 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung**

Die APAK beaufsichtigt die Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Dieser Aufsichtsbereich wird innerhalb der WPK durch die Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) wahrgenommen. Der VOReg obliegen auch die Entscheidungen über Beurlaubungen und die Erteilung verschiedener Ausnahmegenehmigungen sowie die im Zusammenhang mit Registrierungsangelegenheiten stehende Berufsaufsicht. Von praktischer Bedeutung ist in diesem Bereich auch die Ahndung von Unterbrechungen des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes. Die APAK hatte keinen Anlass, die von der WPK vorgelegten Entscheidungen zu beanstanden.

Gemäß § 134 WPO sind auch Abschlussprüfer aus Drittstaaten, die ausländische Unternehmen prüfen, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, zu registrieren

---

<sup>4</sup> Zu den Einzelheiten wird auf den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2010 verwiesen; <http://www.wpk.de>

und zu beaufsichtigen. Die Regelung geht auf Artikel 45 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG zurück.

Die Europäische Kommission hat für eine Übergangszeit bestimmte Drittlandabschlussprüfer von der Registrierungspflicht ausgenommen, vorausgesetzt, sie machen gegenüber den zuständigen Stellen im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewisse Mindestangaben. Wegen des Auslandsbezuges ist für die Registrierungen der Drittlandabschlussprüfer in Deutschland die APAK zuständig. Das öffentliche Register wird durch die WPK geführt.<sup>5</sup>

Im Jahr 2010 gingen 25 Anträge auf Registrierung gemäß der Entscheidung 2008/627/EG der Europäischen Kommission ein. Drei Anträge wurden zurückgewiesen und drei zurückgestellt, da die Prüfungsgesellschaften keine bzw. noch keine ausländischen Unternehmen prüften, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Einschließlich der drei zurückgestellten Anträge ist die Entscheidung über sechs Anträge noch offen. Zum 31. Dezember 2010 waren insgesamt 16 Prüfungsgesellschaften aus Australien, Israel, Japan, Jersey, Kanada, der Schweiz und den USA registriert. Aufgrund von laufenden Registrierungsverfahren der Antragsteller in weiteren EU-Mitgliedstaaten erfolgt hier eine Koordinierung und Klärung einzelner – teilweise grundlegender – Punkte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Prüferaufsichten. Diese Punkte betreffen in der Regel die Frage, ob die Antragsteller die notwendigen Informationen über das Ergebnis der letzten Qualitätskontrolle durch die für sie zuständige Heimatstaatenaufsicht beigebracht haben.

### **3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen**

Mitglieder der APAK nahmen auch an den Sitzungen des Vorstandsausschusses „Berufsrecht“ der WPK teil, in dem berufsrechtliche Vorgaben mit Blick auf mögliche Satzungsänderungen beraten und zum Beschluss durch Vorstand und Beirat der WPK vorbereitet werden. Vor Erlass oder Änderung von Berufsausübungsregeln durch die WPK ist eine Stellungnahme der APAK einzuholen, die dem BMWi im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Berufsausübungsregeln vorzulegen ist. Im Jahr 2010 wurde keine Änderung der Berufsausübungsregeln beschlossen.

---

<sup>5</sup> Nähere Informationen zur Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten, einschließlich einer Verknüpfung zum öffentlichen Register bei der WPK, können über die Internetseite der APAK abgerufen werden: <http://www.apak-aoc.de/ausland/einleitung.asp>

### **3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung**

In diesem Bereich sind die jeweils mehrheitlich mit Nicht-Berufsangehörigen besetzte Prüfungskommission sowie die Aufgaben- und die Widerspruchskommission tätig, deren Mitglieder von der WPK unabhängig agieren. Die Kommissionen werden durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK unterstützt, eine selbstständige und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen der Gremien der WPK gebundene Verwaltungseinheit. Bescheide, die im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren erlassen worden sind, werden im Widerspruchsverfahren von der Widerspruchskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft.

Die APAK hatte keine Veranlassung in diesem Bereich tätig zu werden.

## **3.4 Nationale und internationale Kontakte**

### **3.4.1 Nationale Kontakte**

Regelmäßige Kontakte zur Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) ergeben sich aufgrund der Informationen über Feststellungen möglicher Berufspflichtverletzungen. Die APAK traf sich mit Vertretern der BaFin zu einer gemeinsamen Sitzung.

Die APAK hat auf Einladung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) seit Anfang 2006 regelmäßig als Beobachter an den Sitzungen des Hauptfachausschusses des IDW teilgenommen. Der Hauptfachausschuss ist innerhalb des IDW u. a. für die Entwicklung fachlicher Verlautbarungen im Bereich der Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) zuständig. Die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptfachausschusses ist nicht Teil der Aufsichtstätigkeit, sondern dient ausschließlich der Information der APAK.

### **3.4.2 Internationale Kontakte**

Für die internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsangelegenheiten ist die APAK originär zuständig (§ 66a Absatz 8 bis 11 WPO). Dies gilt gleichermaßen im Verhältnis zu Aufsichten in der EU wie in Drittstaaten. Sie ist damit Ansprechpartner für alle ausländischen Prüferaufsichten; sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit diesen Informationen austauschen.

Die APAK hat im Jahr 2010 ihre Mitarbeit in der Europäischen Gruppe der Prüferaufsichten (EGAOB) und deren Fachausschüssen fortgesetzt.<sup>6</sup> Die EGAOB ist von der Europäischen Kommission zu ihrer Beratung in Aufsichtsfragen eingerichtet worden; sie unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Bestreben nach einer effektiven und konsistenten Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG durch die Mitgliedstaaten. Die EGAOB fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten und eine Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Der Schwerpunkt in den Beratungen und Aktivitäten der EGAOB lag im Jahr 2010 in der Zusammenarbeit bei der Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern, der Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten in Drittstaaten sowie im Erfahrungsaustausch über Inspektionen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Der Koordinierung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten über die Grenzen der Europäischen Union hinaus dient die Mitwirkung der APAK am Internationalen Forum der Unabhängigen Prüferaufsichten (IFIAR).<sup>7</sup> IFIAR ist zu Themen der Prüferaufsicht auf globaler Ebene auch Ansprechpartner für Gremien wie die Organisationen der Börsenaufsichten (IOSCO) oder Bankenaufsichten (Baseler Bankenausschuss). IFIAR hat im Jahr 2010 den Dialog mit dem Global Public Policy Committee, der Gruppierung der sechs weltweit größten Prüfernnetzwerke, fortgesetzt. Zudem fand erneut ein Dialog mit Vertretern von Investorengruppen sowie dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), das für die Entwicklung internationaler Prüfungsstandards verantwortlich ist, statt. Erstmals nahm an einer Sitzung der IFIAR auch der Vorsitzende des International Ethics Standards Boards for Accountants (IESBA) teil, das für die Entwicklung internationaler Verhaltens- und Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer zuständig ist. IFIAR hat im Februar 2010 einen weiteren Workshop für Inspektoren ausgerichtet, der dem Austausch in Fragen der Untersuchungsmethodik und von praktischen Erfahrungen der Prüferaufsichten diente.

Die Inspektoren nahmen für die APAK im Jahr 2010 an Veranstaltungen der EGAOB und IFIAR teil und brachten dort ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Arbeitsgruppen und Workshops ein.

Über die Mitarbeit bei EGAOB und IFIAR hinaus gab es weitere bilaterale Kontakte mit ausländischen Prüferaufsichten. Bei Treffen mit den neu etablierten Prüferaufsichten in Estland, Lettland, Polen und der Türkei konnte die APAK etwa ihre Erfahrungen zum Aufbau einer vom Berufsstand unabhängigen öffentlichen Aufsicht weitergeben.

---

<sup>6</sup> Für weitere Informationen: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/egaob/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm)

<sup>7</sup> Für weitere Informationen: <http://www.ifiar.org/>

Die APAK engagiert sich seit ihrer Einrichtung für ein enges Arbeitsverhältnis auch zu Prüferaufsichten in Drittstaaten. Ziel sollen Vereinbarungen sein, durch die mittel- bis langfristig eine doppelte Registrierung und Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Prüfungsgesellschaften soweit wie möglich vermieden wird. Stattdessen soll auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens in die jeweilige Heimatstaatenaufsicht eng kooperiert und auch vertrauliche Informationen ausgetauscht werden. Voraussetzung für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist eine Adäquanzentscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 47 Absatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG. Im Jahr 2010 hat die Europäische Kommission in zwei Entscheidungen die Adäquanz im Verhältnis zu Australien, Japan, Kanada, der Schweiz und den USA festgestellt.<sup>8</sup>

Die APAK hat Verhandlungen mit dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) aufgenommen. Diese konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Erste Entwürfe einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit wurden zwar bereits ausgetauscht. Weiterer Verhandlung bedürfen aber u. a. noch die Regelungen zum Datenschutz und der Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte. Bis zum Abschluss der Verhandlungen ist eine Zusammenarbeit der APAK mit dem PCAOB im Rahmen der Aufsicht weiterhin nicht möglich, auch nicht im Einvernehmen mit den betroffenen Prüferpraxen, etwa zur Durchführung gemeinsamer Inspektionen mit dem PCAOB (Joint Inspections). Zu den Prüferaufsichten in Japan, Kanada und der Schweiz wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen, um Vereinbarungen zur Zusammenarbeit vorzubereiten.

### **3.5 Weitere Aktivitäten**

#### ***3.5.1 Folgerungen aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise***

Die möglichen Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf die Tätigkeit der Abschlussprüfer bilden einen besonderen Schwerpunkt in der Aufsichtstätigkeit der APAK. Im Jahr 2010 hat sich die APAK dazu u. a. mit dem Umgang mit außerbilanziellen Risiken im Rahmen der Abschlussprüfung und der Aufdeckung etwaiger missbräuchlicher Auslagerungen von Risiken aus der Bilanz befasst. Mit den Abschlussprüfern wesentlicher Finanzdienstleistungsunternehmen wurden dazu die maßgeblichen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften eingehend erörtert. Der Umgang mit Bewertungsspielräumen und die Bedeutung der berufsüblichen kritischen Grundhaltung in diesem Zusammenhang (Professional Scepticism) waren dabei ein wichtiger Aspekt.

---

<sup>8</sup> Für Japan, Kanada und die Schweiz: Entscheidung 2010/64/EU vom 5. Februar 2010 (Amtsblatt der EU, L 35/15 vom 6. Februar 2010); für Australien und die USA: Entscheidung 2010/485/EU vom 1. September 2010 (Amtsblatt der EU, L 240/6 vom 11. September 2010)

Im Rahmen der Inspektionen wird regelmäßig untersucht, wie sich die Maßnahmen der Prüfungsgesellschaften zur Bewältigung der krisenspezifischen Risiken bewährt haben. Zu Erkenntnissen und Ergebnissen aus den Untersuchungen wird auf den Bericht der APAK über die Inspektionen der Jahre 2007 bis 2010 verwiesen.<sup>9</sup>

Die APAK wird hier auch weiterhin einen Untersuchungsschwerpunkt setzen. So wird etwa das prüferische Vorgehen in Bezug auf die Lageberichterstattung einschließlich der Chancen- und Risikoberichterstattung sowie der Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten im Fokus der Inspektionen stehen.

### **3.5.2 Grünbuch der Europäischen Kommission – „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“**

Am 13. Oktober 2010 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zum weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung veröffentlicht.<sup>10</sup> Anknüpfungspunkt ist dabei die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Unabhängig von einer möglichen Mitverantwortung der Abschlussprüfer will die Europäische Kommission damit eine Debatte zur Verbesserung der Aussagekraft und Qualität der Abschlussprüfung anstoßen.

Am 7. Dezember 2010 hat die APAK zum Grünbuch Stellung genommen.<sup>11</sup> Sie begrüßt die Initiative, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Möglichkeiten zur Verbesserung der Aussagekraft und Qualität der Abschlussprüfung zu erörtern. In einzelnen Bereichen zeigt sie Regelungen in Deutschland auf, die auch auf EU-Ebene übernommen werden könnten (z.B. Lageberichterstattung und deren Prüfung, ausführliche Prüfungsberichte). Sie weist aber auch deutlich darauf hin, dass eine Diskussion um die Rolle der Abschlussprüfer nicht ohne eine Debatte über die Aussagekraft der Rechnungslegung der Unternehmen gelöst werden kann.

Die APAK nimmt an den Diskussionen zum Grünbuch und den Folgeüberlegungen der Europäischen Kommission teil. Dabei wird sie in die Debatte um die Rolle der Abschlussprüfung und die Verbesserung der allgemeinen Prüfungsqualität ihre praktischen Erfahrungen einbringen. Offen ist, ob sich aus der Debatte auch neue Anhaltspunkte zur Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ergeben.

---

<sup>9</sup> Bericht der APAK über die Ergebnisse der Anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO für die Jahre 2007 bis 2010; <http://www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp>

<sup>10</sup> KOM(2010) 561 endgültig vom 13. Oktober 2010

<sup>11</sup> Vollständige Stellungnahme der APAK zum Grünbuch <http://www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp>

#### **4. Fortentwicklung des deutschen Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer**

In ihren Tätigkeitsberichten hatte die APAK wiederholt eine Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle empfohlen. Nach ersten Diskussionen im Jahr 2009 zur Fortentwicklung des Aufsichtssystems zwischen BMWi, IDW, WPK und APAK, haben IDW und WPK am 20. Januar 2010 in einem gemeinsamen Gespräch dem BMWi Eckpunkte für eine mögliche Reform vorgestellt, die im Wesentlichen auch die Zustimmung der APAK gefunden haben.

Die dem BMWi vorgelegten Reformüberlegungen zielen auf eine konsequentere Umsetzung der europäischen Vorgaben und berücksichtigen, was mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der Abschlussprüferrichtlinie international als „Best Practice“ im Bereich der unabhängigen öffentlichen Prüferaufsicht angesehen wird. Im Juli 2010 hat die APAK gegenüber dem BMWi noch einmal nachdrücklich auf den Reformbedarf hingewiesen.

Bei ihren Überlegungen hat die APAK stets betont, dass die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse von besonderer Bedeutung ist. Dieser Aufsichtsbereich, insbesondere seine nach dem europäischen Recht gebotene Unabhängigkeit vom Berufsstand, steht im Fokus der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission. Die europäische Diskussion zum erforderlichen Grad der Unabhängigkeit der Aufsichtssysteme vom Berufsstand ist noch nicht abgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Schritte zur Reform des deutschen Aufsichtssystems sollten in Abhängigkeit von der europäischen Entwicklung entschieden werden.

## **III. Feststellungen und Empfehlungen**

### **1. Allgemeine Feststellungen**

Die APAK kann wie in den Vorjahren feststellen, dass sie auf der Grundlage der mit der WPK abgestimmten Kriterien regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit der WPK informiert wird. Zudem erhalten die Mitglieder der APAK durch Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK einen direkten Einblick in deren Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle der WPK. Die Zusammenarbeit mit der WPK ist insgesamt konstruktiv und transparent.

Auf dieser Grundlage kann die APAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag feststellen, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt.

### **2. Besondere Feststellungen und Empfehlungen**

Die APAK hält ihre besonderen Feststellungen und Empfehlungen zum Reformbedarf im System der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle aus ihren Tätigkeitsberichten für die Jahre 2008 und 2009 weiter aufrecht. Ihre Empfehlungen hat die APAK dem BMWi in mehreren Gesprächen und Schreiben erläutert. Das Reformziel einer weiteren Stärkung der Unabhängigkeit, der Effizienz und der Effektivität des Aufsichtssystems sollten in Abhängigkeit von der laufenden europäischen Diskussion zum Grünbuch der Abschlussprüfung und den daraus folgenden Entwicklungen entschieden werden.

### **3. Aktuelle Schwerpunkte der Tätigkeit**

Am 13. Dezember 2010 hat die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2011 beschlossen.<sup>12</sup> Darin setzt die APAK einen Schwerpunkt auf die Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen). Untersuchungsschwerpunkte werden hier bei der Prüfung von Finanzinstituten und der Einhaltung von Unabhängigkeitsbestimmungen im Bereich Prüfung

---

<sup>12</sup> <http://www.apak-aoc.de>

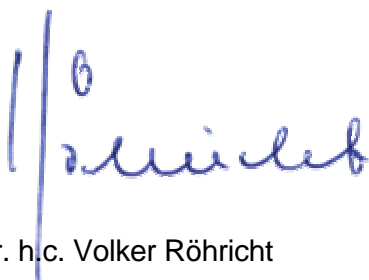
und Beratung liegen. Auch das prüferische Vorgehen in Bezug auf die Lageberichterstattung einschließlich der Chancen- und Risikoberichterstattung sowie der Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten im Abschluss soll im Fokus der Inspektionen stehen.

Im Verfahren der Qualitätskontrolle ist im Jahr 2011 mit einer Mehrbelastung der WPK aufgrund des gehäuften Auslaufens von Teilnahmebescheinigungen zu rechnen. Die APAK wird die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen der WPK beaufsichtigen. Zudem werden sich die Mitglieder der APAK auch weiterhin bei Praxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, durch die Teilnahme an Schlussbesprechungen an den Qualitätskontrollen beteiligen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird der Abschluss von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten aus Drittstaaten, allen voran dem PCAOB, liegen. Damit wäre auch die Grundlage für die Durchführung sogenannter Joint Inspections mit dem PCAOB möglicherweise bereits im Jahr 2011 geschaffen.

Zudem steht das Jahr 2011 aus Sicht der APAK unter dem Zeichen des Fortgangs der Beratungen um das Grünbuch der Europäischen Kommission und der Fortentwicklung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle.

Berlin, den 6. April 2011



Dr. h.c. Volker Röhrich  
(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)